

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTERNET-PRODUKTE FÜR UNTERNEHMER

## 1. Geltungsbereich dieser AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, A-6020 Innsbruck, FN 90981x (im Folgenden "**IKB**") gegenüber dem Kunden erbringt, wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz ist.
- 1.2. Diese AGB der IKB gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen der IKB und dem Kunden, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.
- 1.3. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne dieser Bestimmung, so kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internet-Produkte für Verbraucher zur Anwendung.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die IKB diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

## 2. Ergänzende Vertragsgrundlagen und Dokumente

- 2.1. Diese AGB werden durch die produktspezifischen Entgeltbestimmungen (im Folgenden „**EB**“) und die Leistungsbeschreibungen (im Folgenden „**LB**“) ergänzt. Die für das jeweilige Produkt geltenden EB und LB sind unter <https://www.ikb.at/kundenservice/formulare-downloads> abrufbar.
- 2.2. Soweit keine produktspezifischen EB und/oder LB bestehen, so gelten die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich des Entgelts und der Leistung, wie in diesen AGB beschrieben.
- 2.3. Die Datenschutzerklärung der IKB für Internet-Produkte finden Sie in **Anlage 1** dieser AGB. Die allgemeine Datenschutzerklärung der IKB ist [hier](#) abrufbar. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich hier lediglich um die Erfüllung von Informationspflichten handelt. Die AGB sind sohin nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen der IKB und dem Kunden.
- 2.4. Wenn Sie eine Domain über die IKB registrieren, so kommen ergänzend zu diesen AGB die in **Anlage 2** festgehaltenen Bestimmungen zur Anwendung.
- 2.5. Wenn Sie ADSL oder xDSL Produkte über die IKB in Anspruch nehmen, so gelten ergänzend zu diesen AGB die in **Anlage 3** festgehaltenen Bestimmungen.
- 2.6. Wenn Sie Webdesign oder Webconsulting Dienstleistungen durch die IKB in Anspruch nehmen, so geltend ergänzend zu diesen AGB die in **Anlage 4** festgehaltenen Bestimmungen.
- 2.7. Im Fall von mobilem Internet gelten ergänzend zu diesen AGB die in **Anlage 5** festgehaltenen Bestimmungen.

## 3. Verhältnis der Vertragsgrundlagen

- 3.1. In Fällen von Widersprüchen zwischen dem Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags, diesen AGB sowie den EB und den LB gelten die Dokumente in der folgenden Reihenfolge.
  - Angebot des Kunden;
  - diese AGB;
  - die produktspezifischen EB und LB.
- 3.2. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der IKB angenommenen Angebots, diesen AGB, den LB und EB in der angeführten Reihenfolge.

## **4. Vertragsschluss und Fristenlauf**

- 4.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen der IKB und dem Kunden kommt zu Stande, wenn die IKB nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot des Kunden **(i)** eine ausdrückliche Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder **(ii)** mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung von Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc) begonnen hat, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.
- 4.2. Allfällige gesetzliche Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrags bleiben unberührt.
- 4.3. Für die Berechnung von vertraglichen Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.ä. gilt als Fristbeginn der folgende Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung durch die IKB.

## **5. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre**

### **5.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

#### **5.1.1. Verträge über Kommunikationsdienste**

- 5.1.1.1. Die folgenden Bestimmungen gelten für Verträge über Internetzugangsdienste und nummernabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (im Folgenden: „**Telefonie**“) sowie für zusammen mit zumindest einem dieser Dienste angebotene zusätzliche Dienste (im Folgenden: „**Bündelprodukte**“).
- 5.1.1.2. Verträge sind auf unbestimmte Dauer oder auf die vereinbarte bestimmte Dauer abgeschlossen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht oder keine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer (insb. Befristung oder Mindestvertragsdauer) getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Dauer (unbefristet) geschlossen.
- 5.1.1.3. Hinsichtlich der Kündigung derartiger Verträge gilt folgendes: Klein- und Kleinstunternehmen iSd § 4 Z 66 TKG und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (im Folgenden alle drei gemeinsam als „**Kleinunternehmen**“ bezeichnet) können solche Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen, sofern diese nicht auf die Anwendung dieser Kündigungsbestimmung ausdrücklich verzichtet haben. Für Kleinunternehmen, die auf die Anwendung verzichtet haben und alle anderen Kunden gilt, dass die Verträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden können, wobei die Kündigung mit Ende des folgenden Monats wirksam wird.
- 5.1.1.4. Falls der Vertrag auf eine vereinbarte bestimmte Zeit (Befristung) abgeschlossen wurde, gilt folgendes: Für Kleinunternehmen endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten bestimmten Zeit, wobei diese maximal 24 Monate betragen darf, ohne dass es zu einer automatischen Vertragsverlängerung kommt, sofern ein Kleinunternehmen nicht ausdrücklich auf die Anwendung dieser Bestimmungen verzichtet hat. Für Kleinunternehmen, die auf die Anwendung verzichtet haben und alle sonstigen Kunden verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt wird, wobei die Kündigung mit Ende des auf den Ausspruch der Kündigung folgenden Monats wirksam wird.
- 5.1.1.5. Falls der Vertrag mit einer Mindestvertragsdauer abgeschlossen wurde, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn gerechnet vollständig verstrichen ist. Wird der Vertrag vor Ablauf dieses Zeitraumes durch außerordentliche Kündigung seitens der IKB beendet, dann ist vom Kunden mit Vertragsbeendigung ein Restentgelt zu bezahlen. Dieses berechnet sich anhand des Entgelts, das bei aufrechter Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichtes angefallen wäre.
- 5.1.1.6. Für Kleinunternehmen gilt im Falle von mit Mindestvertragsdauer abgeschlossenen Verträgen darüber hinaus folgendes: Die Mindestvertragsdauer beträgt maximal 24 Monate. Der Kunde wird durch die IKB auf einem dauerhaften Datenträger über das Ende der vertraglichen Bindung sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung informiert. Diese Information

erfolgt zeitnah vor jenem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens erklärt werden muss, um den Vertrag zum Ende der Mindestvertragsdauer beenden zu können. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kleinunternehmen ausdrücklich auf die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verzichtet hat.

5.1.1.7. Allfällige Entgelte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen sind vertraglich zu vereinbaren.

## 5.1.2. **Sonstige Verträge**

5.1.2.1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, die nicht vom Abschnitt über Verträge über Kommunikationsdienste erfasst sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.1.2.2. Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt wird, wobei die Kündigung mit Ende des darauf folgenden Monats wirksam wird. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht oder eine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündbar, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird..

## 5.2. **Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug**

5.2.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die IKB.

5.2.2. Die IKB ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 143 TKG 2021 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Diensteunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

## 5.3. **Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw teilweise Sperre**

5.3.1. Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten unter Berücksichtigung von § 25a und § 25b IO insbesondere

- Zahlungsverzug bzw bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen;
- die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden;
- die Einleitung eines Liquidationsverfahrens;
- Tod des Nutzers;
- wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird;
- der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes;
- ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen;
- Mehrfachnutzung von Einzelplatzaccounts durch oder mit Kenntnis bzw. Kennen müssen des Nutzers;
- Verursachung eines Datentransfers, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet;
- Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen.

5.3.2. Die IKB kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen. Die IKB ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die IKB bei Rechtsverletzungen, die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die IKB wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel

anzuwenden. Die IKB wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die IKB aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

#### **5.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre**

- 5.4.1. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der IKB auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.
- 5.4.2. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit EUR 30,00 vergewährt; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der IKB bleiben vorbehalten.
- 5.4.3. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der IKB gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die IKB zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Punkt 5.2 und 5.3 berechtigen würden.

#### **5.5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung der IKB bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden**

- 5.5.1. Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die IKB zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Sie ist daher auch zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten verpflichtet. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche der IKB gegenüber ableiten.

#### **6. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte**

- 6.1. Änderungen der AGB, allfällige Sonderbedingungen oder der LB und der EB können einseitig von der IKB vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der IKB abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).
- 6.2. Die IKB behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor. Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.
- 6.3. Für alle Änderungen gilt § 135 Abs 8 TKG 2021: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die IKB an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden.
- 6.4. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird dem Kunden der Inhalt der Änderungen, der Beginn von deren Wirksamkeit sowie dessen Recht, in diesem Falle den Vertrag gem. § 135 Abs 8 TKG 2021 bis zum Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen kostenlos außerordentlich zu kündigen, spätestens drei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung) mitgeteilt. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer dreimonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung, wirksam.
- 6.5. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden gem. § 135 Abs 8 TKG 2021 endet der jeweilig betroffene Vertrag mit Zugang der Kündigungserklärung bei der IKB, wobei bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird

auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

- 6.6. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## **7. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung**

- 7.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden der IKB nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie zB. Rückforderungsrechte.
- 7.2. Die IKB ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen.
- 7.3. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IKB. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die IKB diesbezüglich schad- und klaglos.

## **8. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der IKB**

- 8.1. Die Kunden werden hiermit darüber informiert, dass Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der IKB keine Vollmacht haben, für die IKB Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

## **9. Leistungen aus diesem Vertrag**

### **9.1. Leistungen der IKB**

- 9.1.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen LB und den (allfälligen) sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 9.1.2. Bei Internetdienstleistungen ist insbesondere zu beachten, dass der Zugang, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden gestattet.
- 9.1.3. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen bzw. können bei der IKB angefragt werden.

### **9.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen**

- 9.2.1. Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Punkt 9.4) geschaffen hat (kurz "**Bereitstellungsfrist**").
- 9.2.2. Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der IKB zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die IKB, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von EUR 13,00 pro Woche der Überschreitung der Bereitstellungsfrist zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der IKB sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüberhinausgehend Schadenersatz ausgeschlossen.

### **9.3. Störungsbehebung**

- 9.3.1. Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von der IKB zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Punkt 9.2.2 sinngemäß.
- 9.3.2. Der Kunde hat die IKB bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der IKB oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die IKB bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der IKB jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand (Stundensatz EUR 124,80 brutto, Fahrtkosten pauschal EUR 34,80 brutto) zu ersetzen.

#### **9.4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 9.4.1. Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Nutzerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der IKB beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

#### **9.5. Dienstqualität**

- 9.5.1. Die IKB trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Der Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität können der LB entnommen werden.
- 9.5.2. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität, sowie bei unangemessener Reaktion der IKB auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen und -lücken richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Punktes 13.
- 9.5.3. Die IKB misst das Netz rund um die Uhr über MRTG-Monitoringsysteme um Überlastungen zu vermeiden.
- 9.5.4. Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann die IKB rechtlich verpflichten, den Anschluss der Kunden zu überwachen oder den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Wenn die IKB verpflichtet wird eine Website zu sperren, kann diese Website nicht mehr über den IKB Anschluss erreicht werden.
- 9.5.5. Um die Integrität und Sicherheit des Netzes zu schützen, setzt die IKB Verkehrsmanagementmaßnahmen ein. Zudem setzt die IKB regelmäßig Penetrationstests ein. Gesondertes Verkehrsmanagement und Verkehrskategorien sind keine im Einsatz.

#### **9.6. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch den IKB**

- 9.6.1. Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt.
- 9.6.2. Sofern dem Kunden von der IKB Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der IKB, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die IKB zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der IKB oder von deren Beauftragten vorgenommen.
- 9.6.3. Informationen über eine etwaige Entriegelung des Endgeräts sind der LB zu entnehmen. Informationen über eine etwaige Kostenanlastung für Endgeräte sind den EB zu entnehmen.

- 9.6.4. Sollte sich der Nutzer im Falle der berechtigten Auflösung des Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer dafür entscheiden, ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, wird eine Abschlagszahlung verrechnet, deren Höhe aus den jeweiligen Vertragsdokumenten hervorgeht.

## **10. Entgelte und Entgeltänderungen**

### **10.1. Entgelte**

- 10.1.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für den Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder in der Preisliste angegeben. Bei Lieferungen durch die IKB gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der IKB; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

- 10.1.2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise exklusiv Umsatzsteuer.

### **10.2. Entgeltbestandteile**

- 10.2.1. Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden.

### **10.3. Änderung der Entgelte**

- 10.3.1. Für Änderungen der Entgelte gilt Punkt 6.

### **10.4. Nachverrechnung von Volums-Überschreitungen bei „Fair Use“ Produkten mit volumsbasierender Missbrauchsbegrenzung**

- 10.4.1. Der Kunde akzeptiert die in den jeweiligen LB oder im Anmeldeformular vereinbarten Volumsbegrenzungen. Bei Produkten, die als „Fair Use“ Produkt geführt werden und eine volumsbasierende Missbrauchsbegrenzung enthalten, behält sich die IKB bei einer Überschreitung dieser Begrenzung von mehr als 20 % in einem Monat eine Verrechnung nach dem in den EB vereinbarten Volumspreis pro Volumseinheit über dem gesetzten Limit vor.

## **11. Zahlungen**

### **11.1. Abrechnung**

- 11.1.1. Die Entgelte werden jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. dies nicht anders schriftlich vereinbart ist.

### **11.2. Zahlungsart**

- 11.2.1. Die Zahlung erfolgt mit Kreditkarte, Zahlungsanweisung oder im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung.

### **11.3. Zahlung mit Kreditkarte**

- 11.3.1. Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen, er damit verbundene Spesen zu tragen hat und Verzugszinsen auch in diesem Fall verrechnet werden können. Der Kunde hat seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern. All dies gilt sinngemäß auch bei Zahlung mittels SEPA-

Lastschrift, insbesondere hat der Kunde auch die im Fall einer Rückbuchung anfallenden Spesen zu ersetzen.

#### **11.4. Fälligkeit**

- 11.4.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein und laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.
- 11.4.2. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

#### **11.5. Zahlungsverzug, Verzugszinsen**

- 11.5.1. Die IKB ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen. Für beide Vertragsparteien kommen Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. zur Anwendung.

#### **11.6. Einwendungen gegen die Rechnung**

- 11.6.1. Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Sollten sich nach einer Prüfung durch die IKB die Einwendungen des Kunden aus Sicht der IKB als unberechtigt erweisen, hat der Kunde die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen (Punkt 11.8).
- 11.6.2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Schlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendung nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang schriftlich geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- 11.6.3. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der IKB, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### **11.7. Perioden der Rechnungslegung**

- 11.7.1. Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von Euro 10,-- (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich die IKB vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen.

#### **11.8. Schlichtungsverfahren**

- 11.8.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, Ansprüchen aus dem Universaldienst oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021 sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 205 TKG 2021 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 AStG BGBl. I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
- 11.8.2. Die IKB ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.



- 11.8.3. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt seiner Einbringung der Beschwerde bei der IKB eingebracht werden. Nach dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Ein Rechnungseinspruch ist schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung bei der IKB zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die IKB nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Schlichtungsverfahrens finden Sie unter <https://www.rtr.at/schlichtungsstelle>

## **11.9. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen**

- 11.9.1. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Die IKB kann in diesem Fall jedoch einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen. Der Aufschub der Fälligkeit endet, wenn nicht binnen drei Monaten ab Erhalt der Antwort der IKB auf den Einspruch ein Antrag auf Streitschlichtung gem. § 205 TKG 2021 gestellt wird.

## **11.10. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten**

- 11.10.1. Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

## **11.11. Aufrechnung**

- 11.11.1. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der IKB und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der IKB nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

## **11.12. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden**

- 11.12.1. Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen.

## **11.13. Entgeltnachweis**

- 11.13.1. Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) wird in einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt und enthält grundsätzlich folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer, Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen, welche dem Kunden auf dessen Wunsch unentgeltlich übermittelt werden, sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (abrufbar auf [http://www.rtr.at/de/tk/EEN\\_V\\_2011](http://www.rtr.at/de/tk/EEN_V_2011)) enthalten. Sowohl die Rechnung als auch der Einzelentgeltnachweis werden dem Kunden auf dessen Verlangen entgeltfrei in Papierform übermittelt.
- 11.13.2. Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

## **12. Gewährleistung**

### **12.1. Gewährleistungsfrist**

- 12.1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

## **12.2. Behebung von Mängeln**

- 12.2.1. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der IKB entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

## **12.3. Gewährleistungsausschluss**

- 12.3.1. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der IKB bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die IKB trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den von der IKB angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehenden Dritten entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden zu Verfügung gestelltes Material zurückzuführen sind.
- 12.3.2. Die IKB haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

## **12.4. Mängelrüge**

- 12.4.1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche ist die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von 14 Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

## **12.5. Ausschluss der Aktualisierungspflicht und der Pflicht zur aktuellen verfügbaren Version**

- 12.5.1. Der IKB ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden die neueste bei Vertragsabschluss verfügbare Version einer digitalen Leistung zur Verfügung zu stellen.
- 12.5.2. Der IKB ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Aktualisierungen für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen zur Verfügung zu stellen.

## **13. Haftung der IKB; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden**

### **13.1. Haftungsausschluss**

- 13.1.1. Die IKB haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden). Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die IKB ist die zeitlich angemessene, schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.
- 13.1.2. Die IKB betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 13.1.3. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von der IKB oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die IKB übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer

die IKB hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt.

- 13.1.4. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen IKB-Dienste kann daher nicht zugesichert werden.
- 13.1.5. Die IKB behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der IKB unabhängig sind.
- 13.1.6. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die IKB haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.
- 13.1.7. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die IKB übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.
- 13.1.8. Festgehalten wird unabhängig vom Verschulden der IKB, dass Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Punkt 12.
- 13.1.9. Weiters haftet die IKB nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die von der IKB zugestellt werden, sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der IKB oder über eine Information durch die IKB erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die IKB übernimmt für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung.

## **13.2. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden**

- 13.2.1. Die IKB haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.
- 13.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- 13.2.3. Der Kunde haftet, mit Ausnahme von Mehrwertdiensten, für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der IKB zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der IKB bleiben unberührt.
- 13.2.4. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führen, bzw. für die IKB oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Nutzer.
- 13.2.5. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die IKB oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der

Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist die IKB zur sofortigen Sperre des Kunden bzw zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB. Sperre einzelner Ports). Die IKB wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die IKB wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

- 13.2.6. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der IKB die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.
- 13.2.7. Der Kunde verpflichtet sich, die IKB vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die IKB in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens oder Vorsatz der IKB - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.
- 13.2.8. Der Kunde ist verpflichtet, die IKB von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der IKB die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die IKB für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (zB. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

### **13.3. Besondere Bestimmungen für Firewalls**

- 13.3.1. Bei Firewalls, die von der IKB aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die IKB prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die IKB weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann.
- 13.3.2. Die Haftung der IKB für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen.
- 13.3.3. Die IKB weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der IKB.

### **13.4. Haftungsausschluss der IKB bei Verletzungen des Kunden durch Dritte**

- 13.4.1. Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der IKB für andere Kunden der IKB gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die IKB (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder kein qualifizierter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorliegt (vgl. IKBA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf [www.IKB.at](http://www.IKB.at)).
- 13.4.2. Die IKB wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der IKB gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die IKB dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## **14. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software**

### **14.1. Leistungsumfang**

- 14.1.1. Bei individuell von der IKB erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei der IKB, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## **14.2. Rechte an gelieferter Software**

- 14.2.1. Bei der Lieferung von Software räumt die IKB, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde die IKB schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.
- 14.2.2. Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von der IKB nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die IKB von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

## **14.3. Gewährleistungs- und Aktualisierungspflicht**

- 14.3.1. Die IKB übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; dies gilt nicht, sofern der Kunde Standardsoftware verwendet oder die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich garantiert wurde. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche gem. Punkt 12 werden durch diesen Punkt nicht berührt. Dieser Punkt gilt sinngemäß auch für gelieferte Software.
- 14.3.2. Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Punkt 12.

### **14.3.3. Rücktritt bei Softwaremängeln**

- 14.3.4. Werden von der IKB gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Ein Gesamtrücktritt ist nur möglich, wenn unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen. Die Rechte des Nutzers zur Kündigung von Bündelungsverträgen (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bleiben davon unberührt.

## **15. Sonstige Bestimmungen**

- 15.1. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.
- 15.2. Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der IKB sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.
- 15.3. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (das Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung erfüllt); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.4. Der Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse der IKB umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse, oder - wenn vorhanden - E-Mail-Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die IKB diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- 15.5. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und wenn sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

- 15.6. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 15.7. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Darüber hinaus sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (gemäß § 18 KEMV) kostenfrei möglich.

## **ANLAGE 1: DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

### **1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht**

- 1.1. Die IKB und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 161 TKG 2021 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der Nutzer werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
- 1.2. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der IKB ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

### **2. Sicherheit von Daten und Integrität von Einrichtungen**

- 2.1. Die IKB schützt die auf ihren Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die IKB kann jedoch nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei der IKB gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden.
- 2.2. Die IKB stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der IKB dem jeweiligen Stand der Technik, sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen der IKB, wird diese, je nach Schwere, die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

### **3. Information gem. § 165 Abs 3 TKG 2021 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten**

- 3.1. Auf Grundlage der DSGVO, des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2021 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Nutzerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 124 TKG 2021. Soweit die IKB gemäß TKG 2021 in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die IKB dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 3.2. Die IKB wird aufgrund § 160 Abs 3 Z 5 und § 166 Abs 1 TKG 2021 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Nutzers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.
- 3.3. Stammdaten werden gem. § 166 Abs 3 TKG 2021 von der IKB spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

### **4. Verkehrsdaten**

- 4.1. Die IKB wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source-, IP- sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 167 Abs 2 TKG 2021 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann, sofern der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb der Frist von drei Monaten die Rechnung nicht schriftlich beansprucht wurde. Im Streitfall wird die IKB diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung

stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die IKB die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die IKB Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

4.2. Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus wird die IKB, außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen, nicht vornehmen.

4.3. Die nach dem ersten Absatz gespeicherten Verkehrsdaten dürfen für Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden und unterliegen einem eingeschränkten Zugang durch Personen, die in diesen Bereichen tätig sind.

## **5. Inhaltsdaten**

5.1. Inhaltsdaten werden von der IKB nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die IKB gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird die IKB die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

## **6. Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung**

6.1. Weiters kann der Kunde separat von den vorliegenden Geschäftsbedingungen seine Zustimmung unterschriftlich erteilen, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

## **7. Aufnahme in das Nutzerverzeichnis**

7.1. Gemäß § 137 TKG 2021 kann die IKB ein öffentliches Nutzerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Nutzers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Die IKB ist zur Erstellung eines Nutzerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Nutzern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Nutzerverzeichnissen ist gem. § 173 TKG 2021 zulässig, ansonsten wird die IKB keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

## **8. Rufnummernunterdrückung**

8.1. Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gem. § 139 TKG 2021. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Eine Ausnahme besteht für Fälle von Werbeanrufen gem. § 174 Abs 2 TKG 2021.

## **9. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung**

9.1. Der Kunde kann separat von den vorliegenden Geschäftsbedingungen, seine jederzeit widerrufbare Zustimmung unterschriftlich erteilen, dass seine Verkehrsdaten gem. § 160 Abs 3 Z 6 TKG 2021 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der IKB sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

9.2. In diesem Fall erklärt sich der Kunde auf den Vertragsunterlagen einverstanden, von IKB Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der IKB sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern der IKB in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der IKB. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die IKB wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

## **10. Überwachung des Fernmeldeverkehrs**



- 10.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die IKB gem. § 162 TKG 2021 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die IKB gem. § 141 TKG 2021 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der IKB aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.
- 10.2. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach die IKB unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

## **ANLAGE 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DOMAINREGISTRIERUNG**

### **1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen**

- 1.1. Die IKB vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle.
- 1.2. Die IKB fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt.
- 1.3. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die die IKB dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart).
- 1.4. Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde; die IKB verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

### **2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle**

- 2.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit der IKB aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

### **3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle**

- 3.1. Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter [www.nic.at](http://www.nic.at)) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der IKB auf Wunsch zugesandt.

### **4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain**

- 4.1. Die IKB ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird die IKB diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

## **ANLAGE 3: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ADSL und xDSL**

### **1. Vertragsverhältnis mit der A1 Telekom Austria**

- 1.1. Der Kunde stimmt zu, dass hinsichtlich ADSL- Zugangsleistung ein Vertragsverhältnis auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 TELEKOM AUSTRIA (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) "**Online- ADSL**" (bzw. bei SDSL: "**Online-SDSL**") – mit Ausnahme der Bestimmungen über eine Kündigung durch den Kunden – mit A1 Telekom Austria AG („**TA**“) begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der A1 Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Dokumente der Telekom Austria sind unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) abrufbar bzw. werden auf Wunsch von der IKB zugesandt.
- 1.2. Hinsichtlich der Kundenerklärungen zum „Providerwechsel“, „Datenübermittlung“, „Beendigung des Endkundenvertragsverhältnisses“ ist die IKB Erklärungsempfänger für die A1 Telekom Austria.
- 1.3. Jene personenbezogenen Daten, welche für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind und zur Erfüllung der vertraglich verpflichtenden Zugangsleistungen zwingend erforderlich sind, werden durch die IKB an die A1 Telekom Austria und durch die A1 Telekom Austria an die IKB übermittelt.

### **2. Produkt-, Modem- oder Providerwechsel**

- 2.1. Der durch einen allfälligen späteren Produkt-, Modem- oder Providerwechsel des Kunden entstehende Einmalaufwand bei der Telekom Austria wird dem Endkunden von dieser mit einer der auf den Produkt-, Modem- oder Providerwechsel folgenden Rechnung gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2. Durch einen Providerwechsel ist eine Vertragsanpassung auch des Vertragsverhältnisses zur A1 Telekom Austria nötig. Dafür ist an die A1 Telekom Austria für deren Aufwand ein Entgelt zu verrichten.

### **3. Regelung für den Fall der Beendigung des Vertrages über den Teilnehmeranschluss bei der A1 Telekom Austria**

- 3.1. Bei ordentlicher Kündigung des Vertrages zwischen dem Kunden und der der TA betreffend den Teilnehmeranschlusses durch den Kunden, erbringt die IKB den DSL-Dienst nicht mehr. Der Kunde ist dennoch jedenfalls verpflichtet, der IKB alle Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit der IKB erstmals gekündigt hätte werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche der IKB bleiben unberührt.

### **4. Sperre seitens der A1 Telekom Austria**

- 4.1. Wird aufgrund einer von der A1 Telekom Austria veranlassten Sperre die xDSL-Zugangsleitung eingestellt, ist die IKB berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangslösungen für die Dauer der Sperre einzustellen. Macht die IKB von diesem Recht keinen Gebrauch, gebührt ihr ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit der IKB erstmals gekündigt hätte werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche der IKB bleiben unberührt.

## **ANLAGE 4: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WEBDESIGN UND WEBCONSULTING**

### **1. Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 1.1. Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.
- 1.2. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (zB. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.
- 1.3. Sofern die IKB dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden – dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen die IKB.

### **2. Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente**

- 2.1. Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; die IKB erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat die IKB von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (zB. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

### **3. Keine Prüfungspflicht der IKB**

- 3.1. Die IKB ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei begründetem Verdacht von Verletzungen dieser AGB oder gesetzlicher Bestimmungen verweigern. Eine diesfalls erfolgte Sperre würde nicht als DNS-Sperre erfolgen, sondern über Deaktivieren der Website durch die IKB als Webhosting-Provider.

### **4. Rechtseinräumung durch die IKB**

- 4.1. Die IKB räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von der IKB entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

## **ANLAGE 5: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MOBILES INTERNET**

### **1. Vertragsverhältnis mit Hutchison Drei Austria GmbH**

- 1.1. Bezieht der Kunde mobile Internetzugangsdienste über die IKB, so gelten ergänzend zu den AGB die folgenden Bestimmungen.
- 1.2. Die IKB bietet mobiles Internet über eine Kooperation mit Hutchison Drei Austria GmbH („Drei“) als virtueller Mobilfunkanbieter an. Im Zuge dieses Vertrags hat die IKB bestimmte Pflichten übernommen, die in diesen Bestimmungen auf den Kunden überbunden werden, um sicherzustellen, dass die IKB im Verhältnis zu Drei alle Pflichten einhalten kann.
- 1.3. Sollte Drei oder die IKB die Kooperationsvereinbarung aus welchem Grund auch immer kündigen, so ist auch die IKB berechtigt, die Verträge zu den Kunden unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

### **2. Haftung**

- 2.1. Die IKB kann keine Gewährleistung oder Haftung dafür übernehmen, dass an einem bestimmten Ort zu jedem Zeitpunkt eine gewisse Datenrate über die Technologien 5G, UMTS, HSPA, HSDPA, LTE, GSM und GPRS verfügbar ist. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen und der von der IKB angegebenen Leistung stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche zu, sofern die Abweichung von der IKB zu verantworten ist oder verursacht wurde. Der Kunde hat vorerst die Wahl zwischen Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Leistung. Diese Wahlmöglichkeit besteht dann nicht, wenn die vom Kunden getroffene Wahl für die IKB unmöglich oder im Vergleich zur Alternative für die IKB mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die IKB ist verpflichtet, dem Anspruch des Kunden in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Kunden nachzukommen. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für die IKB mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auf Wandlung (=Aufhebung) des Vertrages. Dies gilt auch, wenn die IKB die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie dem Kunden aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Durch die Wandlung wird die Aufhebung des vom Mangel betroffenen Vertrages bewirkt.
- 2.2. Die IKB übernimmt keine Haftung für Veränderungen und Modifikationen betreffend das Mobilfunknetz, auch wenn dies eine Aussetzung des Betriebs oder der Bereitstellung der Dienste erfordert. Die IKB wird den Kunden möglichst unverzüglich vor einer solchen Aussetzung benachrichtigen und in jedem Fall, außer im Falle von Notfallreparaturen oder -wartungen, mindestens einen Monat vorher schriftlich informieren.
- 2.3. Der Kunde wird die Dienste insbesondere nicht auf die folgende Art und Weise nutzen und die nachstehend angeführten Handlungen unterlassen, widrigenfalls die IKB zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist:
  - 2.3.1. die Dienste nicht für sittenwidrige, obszöne, schädliche, beleidigende oder rechtswidrige Zwecke zu nutzen oder Dritten die Nutzung der Dienste zu gestatten;
  - 2.3.2. keine SIM-Karten (mit ein und derselben IMSI) zu duplizieren oder SIM-Karten für Roaming-Betrug, Missbrauch von Mehrwertdiensten, SMS-Spamming/-Fälschung, Zusammenschaltungsbetrug, Abonnementbetrug oder ähnlichen Betrug und Missbrauch zu verwenden;
  - 2.3.3. Aktivitäten im Zusammenhang mit Betrug, künstlich aufgeblähtem Datenverkehr und anderen Sicherheitsverstößen im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzes, einschließlich der unbefugten Nutzung eines Gateways zu setzen.